

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Nr. 11 / 2023 vom 29. November 2023

Herausgeber: Landratsamt Bamberg
Ludwigstraße 23
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951/85-0
Telefax: 0951/85-125

E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de

Seite 154
Inhaltsverzeichnis

Seite 155
Erlass einer Satzung zur 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe, Landkreis Bamberg

Seite 156-157
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf für das Haushaltsjahr 2023

Seite 157-160
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Zweckvereinbarung für die Übertragung von Aufgaben bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) zwischen dem Markt Zapfendorf, Landkreis Bamberg und der Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld für die Gemeinde Stadelhofen, Landkreis Bamberg

Seite 160-161
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe für das Haushaltsjahr 2023

Erlass einer Satzung zur 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe, Landkreis Bamberg

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe am 31. Oktober 2023 beschlossene Satzung zur 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht:

Satzung
zur 2. Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe

Vom 06.11.2023

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe folgende Satzung zur 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1
Änderung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe wird wie folgt geändert:

Nach § 5 Abs. 2 Satz 6 wird folgender Satz 7 eingefügt:

„⁷Dies gilt nicht für Balkone, Loggien und Terrassen, die die baurechtlichen Kriterien eines Gebäudes erfüllen.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stegaurach, 06.11.2023
Zweckverband zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe

Jakobus Kötzner
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf für das Haushaltsjahr 2023

Die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf hat am 20. September 2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 9. November 2023 Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Hauptstraße 11, 96178 Pommersfelden, während der allgemeinen Dienststunden samt ihren Anlagen öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf (Lkrs. Bamberg) für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt;
er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und den Ausgaben mit 654.020,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 715.000,00 €.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Pommersfelden, den 16. November 2023

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf

Gerd Dallner
Verbandsvorsitzender

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Zweckvereinbarung für die Übertragung von Aufgaben bei der Verfolgung und
Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG)
zwischen dem Markt Zapfendorf, Landkreis Bamberg und der
Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld für die Gemeinde Stadelhofen, Landkreis Bamberg

vom 22. November 2023

Die Zweckvereinbarung für die Übertragung von Aufgaben bei der Verfolgung und Ahndung
von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) zwischen der
Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld für die Gemeinde Stadelhofen, Landkreis Bamberg und
dem Markt Zapfendorf, Landkreis Bamberg, wurde mit Schreiben des Landratsamtes
Bamberg vom 21. November 2023, Az. 32-1403, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Diese Vereinbarung wird nachstehend gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die
kommunale Zusammenarbeit (KommZG) amtlich bekannt gemacht.

Zweckvereinbarung

zwischen

der Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld für die Gemeinde Stadelhofen, vertreten durch den
Vorsitzenden Thomas Betz, Landkreis Bamberg

und

dem Markt Zapfendorf, vertreten durch den 1. Bürgermeister Michael Senger, Landkreis
Bamberg

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit
(KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende
Zweckvereinbarung:

§ 1 Aufgabe

(1) Die Gemeinde Stadelhofen ist in ihrem Gemeindegebiet aufgrund von § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise zuständig wie die Dienststellen der Bayer. Landespolizei bzw. wie das Bayerische Polizeiverwaltungsamt. Die Kommune führt die Geschwindigkeitsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung geltenden Vorschriften durch.

(2) Ort, Umfang und Zeitraum der Geschwindigkeitsüberwachung durch die Gemeinde Stadelhofen bestimmen sich (zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit) nach der Vereinbarung der Kommune mit dem zuständigen Polizeipräsidium.

§ 2 Übertragung hoheitlicher Befugnisse

Die Gemeinde Stadelhofen überträgt dem Markt Zapfendorf und damit den von ihm eingesetzten Bediensteten, die in ihrem Zuständigkeitsbereich tätig werden, für das gesamte Gemeindegebiet alle für die Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung notwendigen hoheitlichen Befugnisse; ausgenommen hiervon werden die hoheitlichen Befugnisse zur Durchführung von Zwangsbeitreibungsmaßnahmen nach der letzten Mahnung.

§ 3 Personal und technische Geräte

(1) Bedienstete des Marktes Zapfendorf übernehmen zeitanteilig Innen- und Außendienstaufgaben der Geschwindigkeitsüberwachung für die Gemeinde Stadelhofen. Der Markt Zapfendorf richtet die hierfür notwendigen Arbeitsplätze ein und beschafft den erforderlichen Sachbedarf.

(2) Technische Geräte zur Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung werden weder vom Markt Zapfendorf noch von der Gemeinde Stadelhofen selbst angeschafft. Diese sollen von autorisierten Firmen angemietet werden. Diese Firmen stellen zusätzlich erforderliches Personal (nach Maßgabe des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes -AÜG-) zur Verfügung. Die Verträge mit den Firmen werden vom Markt Zapfendorf geschlossen.

(3) Für die Abwicklung der Verwaltungstätigkeit beschafft der Markt Zapfendorf die notwendige EDV-Software. Dafür hat die Gemeinde Stadelhofen eine Einmalzahlung i. H. v. 1.300,00 Euro an den Markt Zapfendorf zu leisten. Diese ist sofort nach Inkrafttreten der Zweckvereinbarung zur Zahlung fällig.

§ 4 Kostenverteilung

(1) Die Gemeinde Stadelhofen verpflichtet sich, jährlich mindestens 72 Überwachungsstunden durchführen zu lassen und die angefallenen Unkosten (nach den vertraglichen Festlegungen des Marktes Zapfendorf mit den beauftragten Firmen) für die tatsächlich ausgeführten Überwachungsstunden im fließenden Verkehr dem Markt Zapfendorf zu erstatten. Diese Unkosten dürfen von Seiten des Marktes Zapfendorf mit den Verwarn- und Bußgeldeinnahmen der Gemeinde verrechnet werden.

(2) Der Gemeinde Stadelhofen ist bekannt, dass der Markt Zapfendorf die übertragenen Arbeitsleistungen für etliche andere Städte, Märkte und Gemeinden durchführt. Die Verteilung sämtlicher Kosten (Personal-, Sachkosten usw.), die dem Markt Zapfendorf im Kalenderjahr für alle Kommunen zusammen anfallen, für die der Markt Zapfendorf im Bereich der Verkehrsüberwachung tätig wird, erfolgt auf alle beteiligten Kommunen mit 50 v. H. in dem Verhältnis, in dem die Geschwindigkeitsüberwachung und die Überwachung des ruhenden Verkehrs zeitanteilig in den jeweiligen Kommunen durchgeführt wird und mit 50 v. H. im Verhältnis der Einnahmen jeder beteiligten Kommune aus festgesetzten Verwarnungs- und Bußgeldern. Der tatsächlich angefallene Zeitaufwand der Überwachungstätigkeit ist bei der Abrechnung maßgeblich. Die Gemeinde Stadelhofen ist damit einverstanden, dass die beauftragten Firmen den auf sie entfallenden Zeitaufwand der Überwachungstätigkeit dem Markt Zapfendorf mitteilen dürfen. Für anfallende restliche Abwicklungsarbeiten nach wirksamer Kündigung, die noch in nachfolgenden Kalenderjahren erledigt werden müssen, werden der tatsächlich anfallende Zeit- und Sachaufwand in Rechnung gestellt.

(3) Der Markt Zapfendorf erstellt für jedes Kalenderjahr eine Abrechnung, aus der sich der Aufwand und die Verteilung der Gesamtkosten nach Abs. 2 auf die beteiligten Kommunen ergeben. Die Gemeinde Stadelhofen ist verpflichtet, jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres eine Abschlagszahlung in Höhe eines Viertels der voraussichtlich zu erwartenden anteiligen Kosten zu leisten. Grundlage für die Abschlagszahlung ist eine Kostenschätzung, die vom Markt Zapfendorf zu Beginn des Haushaltsjahres erstellt wird und zunächst nur das Verhältnis, in dem die Verkehrsüberwachung zeitanteilig in den jeweiligen Kommunen durchgeführt wird, berücksichtigt. Mehr- und Minderzahlungen werden aufgrund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5

Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

(1) Die bei der Geschwindigkeitsüberwachung in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Verwarnungs- und Bußgelder stehen der Gemeinde Stadelhofen zu.

(2) Die eingegangenen Verwarnungs- und Bußgelder werden jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und zum 15.11. der Gemeinde Stadelhofen überwiesen.

§ 6

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie hat eine Mindestlaufzeit von 2 Kalenderjahren.

(2) Nach Ablauf der Mindestlaufzeit beträgt die Kündigungsfrist drei Monate zum Ende des Kalenderjahres. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

(3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Schlichtung und Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung beteiligten Kommunen kann das Landratsamt Bamberg (Aufsichtsbehörde) angerufen werden.

§ 8
Inkrafttreten, Änderungen, Aufhebung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird nach vorheriger amtlicher Bekanntmachung der Genehmigung des Landratsamtes Bamberg am 01.01.2024, andernfalls am Tag nach dieser Bekanntmachung wirksam.

(2) Änderungen bzw. die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform sowie der Genehmigung des Landratsamtes Bamberg.

Zapfendorf, 22.11.2023

Stadelhofen, 22.11.2023

Markt Zapfendorf

Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld
für die Gemeinde Stadelhofen

Senger
Erster Bürgermeister

Betz
Vorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe für das Haushaltsjahr 2023

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe hat am 14. November 2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 16. November 2023 Nr. 11.1 – 941.3 rechtsaufsichtlich genehmigt. Sie enthält genehmigungspflichtige Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe, Rathaus Reckendorf, 96182 Reckendorf, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht.

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
Reckendorfer Gruppe für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung, erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge von **252.699 €**

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von und dem Saldo (Jahresergebnis) von	349.077 € -96.378 €
2. im Finanzhaushalt	
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	340.400 € 297.200 € 43.200 €
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	5.000 € 450.000 € - 445.000 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	440.000 € 35.250 € 404.750 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	2.950 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 440.000,- € festgesetzt.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 28.000,- € festgesetzt.

§ 4

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Reckendorf, 24. November 2023

Zweckverband zur Wasserversorgung
Reckendorfer Gruppe (Siegel)

Deinlein
Verbandsvorsitzender

Landratsamt
Johann Kalb
Landrat